



Familie lebt in vielen
Formen

EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



EFA
Evangelische Fachstelle
für alleinerziehende
Frauen und Männer

Teilnahmebedingungen für Mehrtages-/Wochenendveranstaltungen und Reisen

I. Anmeldeverfahren und Zahlung

Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen. Mit der Unterschrift wird die Anmeldung für den sich Anmeldenden verbindlich.

Der Eingang Ihrer Anmeldung wird schriftlich von uns bestätigt. In dieser Anmeldebestätigung werden Sie gebeten, die Anzahlung bis zu einem festen Termin zu überweisen. Nach Geldeingang erhalten Sie von uns eine schriftliche, für uns verbindliche Buchungsbestätigung.

Anzahlung und Restbetrag überweisen Sie bitte fristgemäß auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde München
Bank: Evangelische Bank eG, Kassel
IBAN: DE45 5206 0410 0001 4018 15
BIC: GENODEF1EK1

Vermerken Sie bitte als Verwendungszweck die Rechnungsnummer auf der Anmeldebestätigung.

Die Gruppengröße ist begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.

Vertragsbeginn ist das Datum der Buchungsbestätigung. Ab dann treten die Rücktrittsregelungen und -fristen in Kraft.

II. Bezuschussung – gilt nur für Reisen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss. Der Antrag auf Förderung kann von unserer Homepage unter der jeweiligen Reise heruntergeladen werden.

WICHTIG: Ihre Beantragung muss unbedingt vor einer verbindlichen Reise-Anmeldung bei der EFA erfolgen, spätestens drei Wochen vor Reisebeginn! Aber eine unverbindliche Reservierung kann bei der EFA erfolgen.

Erst nach der Reise erfolgt die Auszahlung der Bezuschussung nach Vorlage einer Bescheinigung der Familienferienstätte über den Aufenthalt.

III. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen. An- und Abfahrt, Eintrittsgelder, Fahrkarten u.ä., sowie Getränke für Zwischendurch sind nicht in den Kosten enthalten. Eine Kinderbetreuung durch die Mitarbeitenden der EFA ist nicht vorgesehen. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EFA.

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von der EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

IV. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

V. Leistungsänderung

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

VI. Rücktritt und Kündigung durch die EFA

Die EFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Fahrt/Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch die EFA behält diese den Anspruch auf die Kosten laut Ausschreibung.
- b) Wird die Fahrt seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden die vollen Kosten laut Ausschreibung bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.

VII. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn Sie von einer a) Mehrtages-/Wochenendveranstaltung / b) Reise zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA an die/den Angemeldete(n).

Es ist eine Ausfallgebühr mit folgender Frist fällig:

- Nur bei b): Ab 8 Wochen vor Reiseantritt, wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: 20% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt kostenfrei; wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: a) 10% / b) 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: a) 30% / b) 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: a) 50% / b) 75% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Nur bei a): Ab 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Für a) und b): Ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Bei Mehrtages-/Wochenendveranstaltungen gilt die gemeinsame Anfahrt bereits als Veranstaltungsbeginn.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 wird dabei grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

VIII. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung/Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die EFA wird dann die gezahlten Kosten laut Ausschreibung erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

IX. Reise-/Fahrtdokumente

Die Teilnehmenden sind für die Beschaffung aller notwendigen Dokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

X. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unfall- und haftpflichtversichert. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen. Bei Eigenreise sind die Teilnehmenden **nicht** unfall- und haftpflichtversichert durch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer **Privathaftpflicht-, Auslandskranken-** und einer **Reiserücktrittsversicherung** empfohlen, ggf. Reiseunfall-, Reisegepäckversicherung.

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, und bei Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt die EFA keine Haftung. Die EFA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

XI. Gesetzliche Grundlagen

- a) Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, dass sie frei von Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz). In besonderen Fällen (z.B. wenn die Weiterverbreitung oder eine Infektionskrankheit zu befürchten ist) kann der Veranstalter ein ärztliches Attest einfordern, welches die Freiheit von Infektionskrankheiten dokumentiert.
- b) Während der Reise gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.
- c) Für jede Veranstaltung wird ein Corona-Hygiene-Konzept erstellt, das Bestandteil des Vertrages ist.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen entstehen, haftet die/der verursachende Teilnehmer*in.

XII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtlicher Standort ist München.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.